

► Privatliquidation

COVID-19: Nr. 602 GOÄ auch mehrmals am Tag

| FRAGE: „Seit COVID-19 wird im stationären Bereich vermehrt die Nr. 602 GOÄ (Oxymetrische Untersuchung) pro Tag zu verschiedenen Uhrzeiten bis zu zehnmal erbracht. Beispiel: Ein Patient wird mit Verdacht auf COVID-19-Pneumonie stationär behandelt und es wird jeden Tag mindesten fünfmal die Nr. 602 abgerechnet. Eine private Versicherung lehnt die Erstattung ab, weil die 602 je Sitzung nur einmal berechnungsfähig sei. Und dies, obwohl wir die verschiedenen Uhrzeiten angegeben haben (z. B. 5/7/10/14/19 Uhr). Wie ist „je Sitzung“ im stat. Bereich anzusehen? Reicht die Angabe der verschiedenen Uhrzeiten? Oder kann man die 602 wirklich nur 1 x pro Tag ansetzen?“ |

ANTWORT: Bereits die Leistungslegende von Nr. 602 GOÄ geht vom Plural, d. h. von einer Mehrfachbestimmung, aus. Damit löst bereits eine Bestimmung den Ansatz von Nr. 602 aus, bei mehreren Messungen im zeitlich engen Zusammenhang kann die Ziffer aber nicht mehrfach berechnet werden. Da die Leistungslegenden aber nicht auf einen bestimmten Zeitraum abstellen, etwa „je Tag“ oder „einmal in 24 Stunden“, kann die Leistung für die in einer Sitzung (innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontakts, APK) erfolgten Messungen dennoch jeweils abgerechnet werden. Die Leistung kann also mehrfach an einem Tag berechnet werden, wenn in verschiedenen Sitzungen bzw. unterschiedlichen APK mit deutlichem zeitlichem Abstand gemessen wird. Auch die einschlägigen Kommentierungen zur GOÄ bestätigen diese Auffassung.

Mehrfach ja, aber bei unterschiedlichen APK und Uhrzeiten

► Privatliquidation

Nr. 3 GOÄ nur ambulant? Und nicht neben Nr. 4?

| FRAGE: „Wir nutzen die Nr. 3 GOÄ im stationären Bereich zur Abrechnung z. B. des ausführlichen Aufnahmegesprächs bei Einlieferung des Patienten oder z. B. während des stationären Aufenthalts bei dokumentierten ausführlichen Gesprächen/Beratungen des Patienten. Nun wurde uns von anderer Stelle gesagt, dass man die Beratungsziffer 3 generell nur im ambulanten Bereich abrechnen könne und nicht bei stationären Fällen, was wir jedoch anders sehen. Außerdem würden wir gerne wissen, ob man die Nr. 4 GOÄ zusammen mit der Nr. 3 in Ansatz bringen kann, z. B. bei Einlieferung durch den RTW und Fremdanamnese durch den Notarzt und späterem Aufnahmegespräch und Anamneseerhebung mit dem Patienten.“ |

ANTWORT: Nr. 3 GOÄ unterliegt keinen Einschränkungen für die Abrechnung im stationären Bereich! Einer Nebeneinanderberechnung der Nrn. 3 und 4 GOÄ steht jedoch die allgemeine Bestimmung zu Ziffer 3 entgegen: „Die Leistung nach Nummer 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nummern 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung bedarf einer besonderen Begründung.“ Sofern die Erbringung der Ziffern 3 und 4 mit einer deutlichen zeitlichen Trennung erfolgt, kann eine Abrechnung erfolgen, jedoch sollten hier die Uhrzeiten aus Transparenzgründen auf der Rechnung angegeben werden.

Nr. 3 und 4 GOÄ gehen nicht nebeneinander